

Falllösung im Strafrecht

(Ausgabe: 30. September 2019)

Sachverhalt

Im Rahmen eines Fussballspiels der höchsten Schweizer Spielklasse im Stade de Suisse in Bern kommt es zu Ausschreitungen der Gästefans. Bereits während des gesamten Spielverlaufs wird immer wieder pyrotechnisches Material abgebrannt. Zudem werden Banner mit hetzerischen und gewaltverherrlichenden Parolen vor dem Sektor der Gästefans entrollt. Nachdem die Gastmannschaft mit 4:0 im Rückstand liegt, stürmen zwischen 30 bis 40 grösstenteils vermummte Personen auf das Spielfeld. Sie skandieren dabei u.a. rassistische Parolen in Bezug auf Spieler ausländischer Herkunft und zünden Seenotfackeln sowie Böller. Die Stimmung ist äusserst aggressiv und vereinzelt Personen greifen Mitarbeiter der Stadionsicherheit körperlich an. Um die Personen von einem Vordringen auf die gesamte Rasenfläche abzuhalten sowie um die Spieler auf dem Feld zu schützen, entschliesst sich die anwesende Sondereinheit der Kantonspolizei Bern in Absprache mit den Schiedsrichtern, sich ebenfalls auf das Spielfeld zu begeben und eine Menschenkette zu errichten. Das Spiel wird aufgrund der Vorkommnisse unterbrochen und die randalierenden Personen können von einem weiteren Vordringen in Richtung der Spieler abgehalten werden. Danach begeben sich Vertreter der Klubführung sowie der Captain der Gästemannschaft zu den Personen auf dem Spielfeld, um die Situation zu beruhigen und eine Weiterführung des Spiels zu ermöglichen. Gegenüber den Klubvertretern äussern die Personen ihren Unmut in äusserst aggressiver Weise. Einzelne, sich noch auf dem Rasen befindende Spieler sowie einige Polizisten werden von vermummten Personen angepöbelt und beleidigt. Die Anführer fordern unterdessen die Spieler auf, ihre Trikots auszuhändigen und drohen, falls dies nicht geschieht, mit weiteren (Gewalt-)Taten. Dieser Forderung kommen die Spieler nach einigen Minuten Beratung nach, um Schlimmeres zu verhindern. Da somit nicht an eine Weiterführung des Spiels zu denken ist, entschliesst sich das Schiedsrichter-Team, das Spiel definitiv abzubrechen. Danach kommt es beim Verlassen des Stadions durch die Fans noch zu diversen Sachbeschädigungen.

Im Nachgang des Spiels werden gegen mehrere Teilnehmer der Ausschreitungen Strafanzeigen eingereicht sowie durch die zuständigen Behörden Rayonverbote ausgesprochen.

Aufgabenstellung

1. Ist die hooliganspezifische Zwangsmassnahme des Rayonverbots (Art. 4 f.), welche gemäss dem *Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen* ausgesprochen werden kann, dem Verwaltungsrecht oder dem Strafrecht zuzuordnen? Erörtern Sie die Rechtsnatur und Zwecke dieser Massnahme unter Berücksichtigung der wesentlichen Kriterien zur Abgrenzung von Verwaltungsrecht und Strafrecht und nehmen Sie Stellung zur Rechtsprechung des Bundesgerichts anhand des Schrifttums und der Gesetzesmaterialien.
2. Welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die Betroffenen aufgrund der vorangegangenen Einordnung?
3. Bei Ausschreitungen im Rahmen von Sportveranstaltungen werden bisweilen Personen, die nicht aktiv an Ausschreitungen mitwirkten, wegen Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB) bestraft. Diskutieren Sie diesen Straftatbestand insb. mit Blick auf das Kriterium der Beteiligung kritisch und nehmen Sie Stellung zu den erarbeiteten Problempunkten.

Hinweise

- Es handelt sich um die Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung hat gemäss Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderung an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (abrufbar auf der Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) zu erfolgen. Beachten Sie zudem den Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie (abrufbar unter <http://www.krim.unibe.ch/studium/fallloesungen>, Reiter «Merkblätter»).
- Gemäss Art. 16a des Studienreglements vom 21. Juni 2007 ist bei der Anmeldung zur Falllösung der Nachweis des besuchten Workshops in der juristischen Arbeitstechnik zu erbringen. Mit Ihrer Anmeldung zur Falllösung bestätigen Sie, den Workshop besucht zu haben.
- Anmeldung:
 - Die Anmeldung zur Falllösung ist vom 01. Oktober 2019 bis 03. Oktober 2019 im KSL («433746-0 Falllösung in Strafrecht») möglich. Ein Rückzug kann nur mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch an das Dekanat). Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann). Die dreiwöchige Bearbeitungsfrist beginnt am 30. September 2019 zu laufen.
 - Wer die Falllösung zu spät oder gar nicht einreicht, erhält die Note 1. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des oder der Studierenden belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten.
 - Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).

- Abgabe:
 - Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden.
 - Ein gedrucktes Exemplar ist per Briefpost bis am 21. Oktober 2019 (Datum Poststempel) zu schicken an: Universität Bern, Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, oder bis am 21. Oktober 2019 im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie (D 302) (Öffnungszeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr) abzugeben.
 - Zusätzlich muss die komplette Arbeit mit Deckblatt als Word- und PDF-Dokument bis am 21. Oktober 2019 (23:59 Uhr) hochgeladen werden. Der Upload erfolgt über den entsprechenden Ordner im Ilias-Kurs ([Link](#)). Bitte benennen Sie die Datei folgendermassen: Nachname_Vorname.
 - Dem Papierexemplar muss eine unterzeichnete Selbständigkeitserklärung beigelegt werden. Beachten Sie insbesondere den Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017: Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende (abrufbar unter <http://www.krim.unibe.ch/studium/fallloesungen>, Reiter «Merkblätter»).
- Umfang des Textteils: max. 15 Seiten, exkl. Deckblatt und Verzeichnisse; Schriftgrösse im Text 12 Punkte; Narrow-Schriftarten sowie skalierte Schriftarten etc. sind nicht zugelassen; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass die gestellten Aufgaben konzis und auf die wesentlichen Punkte fokussiert beantwortet werden sollen.

Die Falllösungsbesprechung und Einsichtnahme findet am Dienstag, 26. November 2019, 12.15 bis 14:00 Uhr, Hörsaal 201, Hauptgebäude statt.

Viel Erfolg!